

Telefon 031 321 66 99  
personalvorsorgekasse@bern.ch  
[www.pvkbern.ch](http://www.pvkbern.ch)  
IBAN CH30 0900 0000 3077 7711 4

Personalvorsorgekasse der Stadt Bern  
Laupenstrasse 10  
Postfach  
3001 Bern

## Weiterversicherung von arbeitslosen Versicherten

*Art. 59a PVV*

Name	_____	Vorname	_____
Adresse	_____	PLZ / Ort	_____
Geburtsdatum	_____	Personal-Nr.	_____
		Mobile-Nr.	_____

**WICHTIG** Wird das Arbeitsverhältnis **nachweislich durch den Arbeitgebenden aufgelöst**, kann die versicherte Person die Weiterführung ihrer Versicherung im bisherigen Vorsorgeplan verlangen, wenn sie  
 - im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses das 55. Altersjahr vollendet hat und  
 - die Weiterversicherung spätestens bis zum letzten Tag des Anstellungsverhältnisses bei der PVK schriftlich verlangt.  
**Einzureichende Unterlagen:** Kündigungsschreiben oder Vereinbarung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses.  
 Das vollständig ausgefüllte Formular ist **bis zum letzten Tag des Anstellungsverhältnisses** bei der PVK einzureichen.

Letzter Arbeitstag \_\_\_\_\_

### Form der Weiterführung der Versicherung

- Risikoversicherung für die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall  
Kosten: Beiträge (Arbeitnehmende und Arbeitgebende) für Risikoversicherung und AHV-Überbrückungsrente
- Vollständige Weiterführung der Versicherung (Verbesserung der Altersleistungen)  
Kosten: Spar-, Risiko- und AHV-Überbrückungsrente-Beiträge (Arbeitnehmende und Arbeitgebende)

Wahl der Sparvariante       Standard       Minus       Plus

Die versicherte Person bestätigt, die Punkte auf der Rückseite betreffend die Weiterversicherung zur Kenntnis genommen zu haben und ist mit dieser Vereinbarung einverstanden.

Ort / Datum

Unterschrift der versicherten Person

## Weiterversicherung von arbeitslosen Versicherten

*Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

### HINWEISE

1. Die Weiterversicherung erfolgt zum letzten versicherten Lohn vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Bei versicherten Mitarbeitenden im Stundenlohn wird der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten 3 Jahre vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses herangezogen.
2. Die gewählte Form der Weiterversicherung und die allfällige Sparvariante kann jährlich mit Wirkung per 1. Januar des Folgejahres schriftlich gewechselt werden.
3. Die Weiterversicherung kann längstens bis zum ordentlichen Rentenalter des massgebenden Vorsorgeplans abgeschlossen werden.
4. Der Abschluss einer Weiterversicherung ist nicht zulässig, wenn die versicherte Person eine neue Arbeitsstelle antritt, und für den Einkauf in die maximalen Leistungen mehr als 2/3 der vorhandenen Austrittsleistung benötigt.
5. Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, kann das Alterssparguthaben nicht mehr in Kapitalform bezogen werden. Dies umfasst die Kapitalleistung bei Pensionierung, den Vorbezug für selbstbewohntes Wohnen und die Verpfändung. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Kapitalleistung anstelle einer geringen Rente.
6. Die Beiträge werden durch die PVK monatlich in Rechnung gestellt und sind bis zum Ende des Folgemonats zahlbar, für den sie geschuldet sind. Bei einem Rückstand von mehr als 3 Monatsbeiträgen wird die Weiterversicherung von der PVK innerst 30 Tagen gekündigt.
7. Die Weiterversicherung kann auf Ende jeden Monats unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

### PFLICHTEN

1. Bei einer allfälligen späteren und erneuten Unterstellung der obligatorischen Versicherung gemäß BVG (Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung) ist die versicherte Person verpflichtet, dies der PVK mitzuteilen. Wenn für den Einkauf in die maximalen Leistungen weniger als 2/3 der bei der PVK vorhandenen Austrittsleistung benötigt wird, wird die Weiterversicherung entsprechend gekürzt.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, eine Adressänderung sofort zu melden.